

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2009

Nr. 2009/1977

KR.Nr. SGB 148/2009 **PB 4**

Legislaturplan 2009 - 2013 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2005 - 2009 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion FdP vom 15. Oktober 2009 (DBK04)

1. Antragstext

C.1.2.1 Schuleingangsbereich neu gestalten

- Priorität von 1 auf 3 setzen.

2. Begründung

- a) Ein Aufschub bringt für die Gemeinden und den Kanton eine vorläufige finanzielle Entlastung.
- b) Insgesamt wurde in der VNL das Gesamtpaket „HarmoS – Sonderpädagogik – Staatsvertrag“ eher negativ aufgenommen. Die FdP befürwortet die Basisstufe, ist mit der Ausgestaltung unzufrieden, z.B. bezüglich Raumgrösse und Lehrkräfteberechnung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Gemäss Absatz 2 kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche die Priorisierung der Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung abändern wollen, setzen keine neuen Schwerpunkte, sondern beabsichtigen lediglich eine Änderung der zeitlichen Umsetzung eines bereits vom Regierungsrat festgesetzten Legislaturzieles. Mit anderen Worten: es werden damit keine strategischen Schwerpunkte gesetzt, vielmehr wird mit solchen Planungsbeschlüssen in den operativen Aufgabenbereich des Regierungsrates eingegriffen, weshalb wir diese als unzulässig, zumindest aber bei einer allfälligen Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Mit dem HarmoS-Konkordat soll das Schulkonkordat von 1970 dahingehend erweitert werden, dass der Kindergarten Teil der Volksschule ist. Die Vernehmlassung zum HarmoS-Konkordat erfuhr weitestgehende Zustimmung. Es wurde vor allem darauf verwiesen, dass mit HarmoS der unmissverständliche Auftrag der Bundesverfassung (Art. 61a und 62 BV; [SR 101]) ernst genommen werde. Die Zeit für engräumige, regional begrenzte Lösungen sei abgelaufen, wurde argumentiert. Eine Harmonisierung der Schulsysteme und Bildungsinhalte ist unzweideutig gewünscht. Dagegen waren EVP und SVP.

Im Rahmen der kantonalen Kompetenzen können die Kantone auch unter HarmoS die Ausgestaltung der Stufen frei gestalten. So könnte der Eingangsbereich (Kindergarten und Unterstu-

fe) in einer gemeinsamen Stufe (Basisstufe) oder aber wie bis anhin getrennt geführt werden. Die Vernehmlassungsergebnisse zeigen grosse Vorbehalte zur Basisstufe. Zum Einen wird die Basisstufe als pädagogisch richtige Antwort auf die heutige Unterrichtsrealität und den eigentlichen Entwicklungsstand der Kinder gewertet. Gleichzeitig wird aber bezweifelt, dass zum heutigen Zeitpunkt die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine Einführung geleistet werden könnten.

Anders als bei den kommunalen Musikschullehrpersonen gelten das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) und ebenso der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV, BGS 126.3) auch für die Lehrpersonen der Volksschule und der kommunalen Kindergärten. Ob die veränderten Ansprüche an das Lehrpersonal des Kindergartens und der damit verbundenen Lehrer- und Lehrerinnenausbildung Auswirkungen auf die in § 239 GAV festgelegte Lohnklasse haben, wird im Rahmen einer generellen Überprüfung der Einreihungssystematik aller Lehrpersonen (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, Berufsschulen, Mittelschulen) behandelt und ist nicht abhängig von der inhaltlichen Weiterentwicklung des Kindergartens.

Ob als Folge einer Integration des Kindergartens in die Volksschule die normativen Bestimmungen zum Pensum (§ 353 GAV) und zur Präsenzzeit (358 GAV) geändert werden sollen, dürften Gegenstand von Verhandlungen in der GAV-Kommission sein.

Die Neuausrichtung des Kindergartens erfordert eine Weiterbildung. Die Weiterbildung wird im Rahmen des ordentlichen Leistungsauftrags an das Institut für Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (IWB PHNW) organisiert und führt zu keinen Mehrkosten.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, DK, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
 Amt für Kultur und Sport
 Aktuarin BIKUKO
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat